

Traktandum 6 / Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern und Weiterentwicklung regionale Kulturförderung; Entwurf Änderung des Kulturförderungsgesetzes / Bildungs- und Kulturdepartement

1.	Antragsteller/in Ronny Beck Paragraf 7b Abs. 1 (geändert) <u>Antrag:</u> Der Kanton und die jeweilige Standortgemeinde fördern mittelgrosse Kulturbetriebe je mit wiederkehrenden Strukturbeiträgen. Sie schliessen dazu mit den geförderten Kulturbetrieben eine gemeinsame Leistungsvereinbarung ab, <u>welche verbindliche Zielgrössen zum Eigenfinanzierungsgrad enthält.</u>
2.	Antragsteller/in Stephan Dahinden Paragraf 7b Abs. 1^{bis} (neu) <u>Antrag:</u> <u>Die Leistungsvereinbarung legt Zielgrössen für die Entwicklung des Eigenfinanzierungsgrads von mittelgrossen Kulturbetrieben fest. Werden die festgelegten Zielwerte nicht erreicht, sind die gewährten Beiträge im entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</u>
3.	Antragsteller/in Elin Elmiger Paragraf 7c Abs. 2 und 3 (geändert) <u>Antrag:</u> ² Der Regierungsrat bestimmt einen Mindestbeitrag, den die Gemeinden pro Kopf ihrer ständigen Wohnbevölkerung an diese Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur leisten. <u>Dieser beträgt mindestens 1 Franken pro Kopf der ständigen Wohnbevölkerung.</u> ³ Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur gemäss § 4 Absatz 3. Der Kantonsbeitrag an die einzelnen Gemeindeverbände bemisst sich nach einem vom Regierungsrat festgelegten kantonalen Pro-Kopf-Beitrag multipliziert mit der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinden, die einem Gemeindeverband angeschlossen sind. <u>Dieser beträgt mindestens 1 Franken pro Kopf der ständigen Wohnbevölkerung.</u>